



Stans, 15. Dezember 2020

Nr. 662

Parlamentarische Vorstösse. Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Interpellation von Landrat Urs Amstad, Beckenried, und Mitunterzeichnenden betreffend Stromversorgungssicherheit in Nidwalden. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 7. Juli 2020 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Urs Amstad, Beckenried, und Mitunterzeichnenden betreffend Stromversorgungssicherheit in Nidwalden.

1.2

Die Interpellation weist darauf hin, dass die Schweiz und damit auch der Kanton Nidwalden im Winter einen bedeutenden Anteil Strom vom Ausland importiert. Der Interpellant ersucht um die Beantwortung von fünf Fragen. Zu den einzelnen Fragen wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.3

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 5 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) entspricht. Zur Interpellation ist binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen (vgl. § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates [Landratsreglement, LRR; NG 151.11]).

1.4

Der Regierungsrat hat die Landwirtschafts- und Umweltdirektion mit der Beantwortung der Anfrage beauftragt. Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion hat die Justiz- und Sicherheitsdirektion, das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden und das Gemeindewerk Beckenried zum Mitbericht eingeladen.

2 Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt fristgemäss zu den gestellten Fragen Stellung.

2.1 Anträge

1. *Wie hoch beurteilt der Regierungsrat das Risiko eines Blackouts vor allem in den Wintermonaten?*

Das Risiko des Ausfalls von Stromversorgungseinrichtungen wird von Bund und Kanton als wichtiges Risiko mit hoher bis mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit eingeschätzt¹. Für die Bewältigung dieses Szenarios ist das Ergreifen von Massnahmen unumgänglich. Aus diesem Grund wird der Kanton im Jahr 2021 eine Notfallplanung Blackout/Strommangellage erarbeiten (bereits budgetiert). Ganz grundsätzlich ist aber zwischen einem Blackout und einer Strommangellage zu unterscheiden.

Blackout

Bei einem Blackout handelt es sich um eine technische Störung im Stromnetz, die von vielen Faktoren abhängt (Naturereignis, technische Störung, Cyberangriff, Terrorakt, usw.). Wichtig ist, dass man sich der Vernetzung des Strommarkts national aber auch international bewusst ist. Der Schweizer Strommarkt zeichnet sich durch eine hohe Zahl von Akteuren und Vertragsbeziehungen aus und folglich basiert die sichere Stromversorgung auf einem komplexen System. Der Kanton Nidwalden verfügt besonders im Winter nicht über eine Strom-Autarkie, was bedeutet, dass er auf Stromimport aus Nachbarkantonen oder aus dem Ausland angewiesen ist. Unsere Elektrizitätsversorgungsunternehmen arbeiten auf lokaler Ebene mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Zentralschweiz zusammen. Auf nationaler Ebene ist die Swissgrid für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes verantwortlich. Sie ist dabei auch zuständig für den Ausgleich zwischen Ein- und Auspeisung.

Die Behebung eines Blackouts liegt in der Verantwortung der Verteilnetzbetreiber und der Swissgrid. Nach der Behebung der Störung erfolgt die Wiederaufnahme des Netzbetriebs in enger Abstimmung zwischen den Netzbetreibern und Stromproduzenten. Ein kurzfristiger, regional begrenzter Unterbruch wird durch das lokale Elektrizitätsversorgungsunternehmen behoben. Ein grossflächiges Blackoutrisiko wird europaweit durch die Auftrennung in regionale Netze verringert. Fällt beispielsweise ein wichtiger Produzent aus, wird die betroffene Region automatisch vom überregionalen Netz getrennt und damit wird ein unkontrolliertes Ausweiten des Blackouts auf weitere Gebiete verhindert.

Strommangellage

Eine Strommangellage ist eine länger andauernde Angebotsverknappung. Im Falle einer Strommangellage hat der Bundesrat gemäss Art. 31 ff. des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG, SR 531) die Kompetenz, Bewirtschaftungsmassnahmen zu ergreifen, um das Stromangebot und die Stromnachfrage im Gleichgewicht zu halten. Für den Fall einer langanhaltenden Strommangellage hat der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE die Organisation für die Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen OSTRAL ins Leben gerufen. Sie hat die Aufgabe Massnahmen zu treffen, um das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auszugleichen. Das Angebot würde zentral durch OSTRAL gelenkt und der Verbrauch würde durch stufengerechte Massnahmen von Sparappellen bis zu Netzabschaltungen reduziert.

Die Swissgrid wurde damit beauftragt, ein Monitoring über die Versorgungslage der Schweiz aufzubauen und regelmässig dem Bund zu berichten. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom beurteilt in ihrem diesjährigen Bericht zur Stromversorgungssicherheit² die Verfügbarkeit von Elektrizität in der Schweiz insgesamt als sehr gut.

¹ vgl. hierzu auch <https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/gefaehrdrisiken/natgefaehrdanalyse.html> -> "Risikobericht"

² Stromversorgungssicherheit der Schweiz 2020, Bericht der ElCom, Bern, Juli 2020; Ziel dieses Berichts ist das Erkennen von mittel- oder langfristigen Gefährdungen der Stromversorgungssicherheit in der Schweiz.

Im Bereich der Produktion sieht die ElCom den grössten Handlungsbedarf bei den Rahmenbedingungen für die inländische Winterproduktion. Sie empfiehlt ein rechtlich verbindliches Zubauziel für Erzeugungskapazitäten im Winterhalbjahr zwischen fünf und zehn Terawattstunden bis 2035 sowie die Implementierung von geeigneten gesetzlichen Massnahmen, um dieses Ziel zu erreichen.

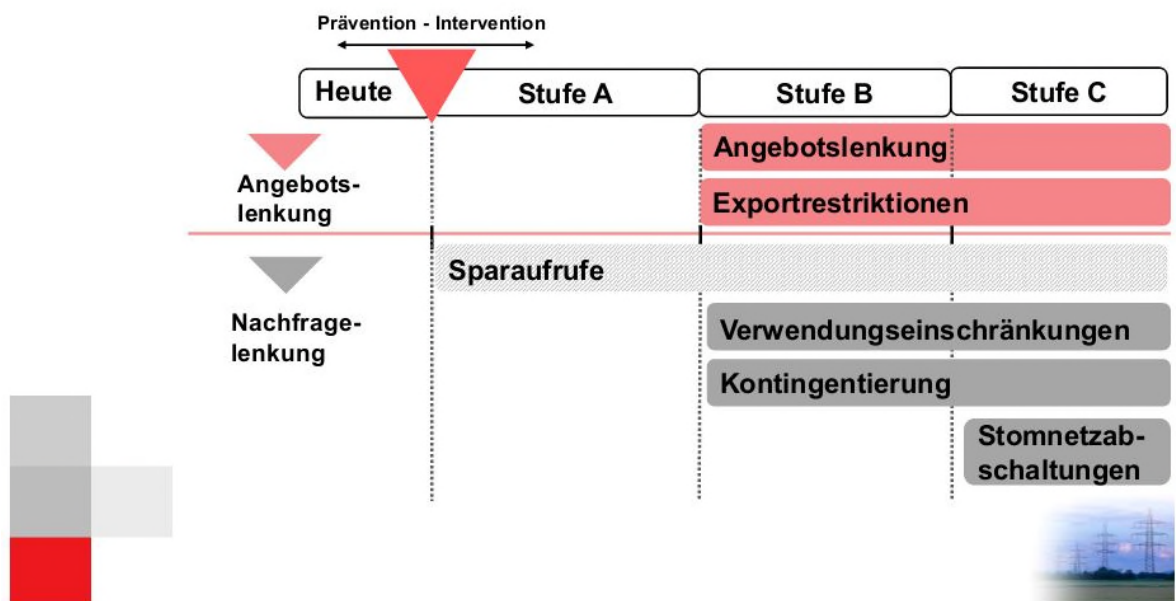
Im Bereich Netz haben sich die Herausforderungen bei der Systemführung akzentuiert. Aufgrund der zunehmenden Produktionskapazität mit fluktuierender Einspeisung aus Photovoltaik und Wind ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Systembetrieb auch in Zukunft tendenziell zunehmen werden. Dafür ist es wichtig, dass genügend Netzreserven aufgebaut werden können. Das Risiko einer ungenügenden Netzentwicklung besteht nach wie vor, weil wichtige Leitungsprojekte (Bickigen-Chippis und Basscourt-Mühleberg) durch Einsprachen blockiert sind.

2. Welche Vorkehrungen im Bereich Bevölkerungsschutz sind vorhanden, um die Auswirkungen einer länger dauernden Unterbrechung der Stromversorgung (Blackout) organisatorisch zu beherrschen?

Da sowohl bei einer Strommangellage wie auch bei einem Blackout oftmals die gesamte Schweiz betroffen wäre, hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung eine Vorgehensweise definiert³.



Massnahmen Elektrizität



Die Massnahmen in Bezug auf die Nachfragelenkung ab Stufe B werden vom Bundesrat verordnet. Für den Vollzug ist die Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) zuständig.

Auf Ebene Kanton ist der Regierungsrat zuständig, Verwendungseinschränkungen bei Strommangellagen zu verordnen. Die Umsetzung erfolgt über den kantonalen Führungsstab.

Ganz allgemein verfügen Kanton und Gemeinden über einsatzbereite Führungsstäbe. Die Führungsfähigkeit der Führungsstäbe ist durch Notstromversorgungen sichergestellt. Bei

³ Für Details s. <https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/energie/elektrizitaet.html>

einem totalen Stromausfall würde im Kanton Nidwalden die Kommunikation mit der Bevölkerung in den Gemeinden über die Notfalltreffpunkte sichergestellt.

In den Jahren 2013 - 2015 wurde mit den Gemeindeführungsstäben die Übungsserie "**EMERGENZIA**" durchgeführt, deren Inhalt eine Strommangellage im Kanton war. Die wichtigsten Erkenntnisse daraus waren:

- Die Führungsstäbe sind einsatzbereit und können auch komplexe Ereignisse systematisch bearbeiten.
- Die Führungsstandorte der Führungsstäbe sind notstromversorgt.
- Betreffend Notstromversorgungen besteht aber bei vielen Institutionen noch Optimierungspotential.

Im Jahr 2014 wurde schweizweit die **Sicherheitsverbundsübung SVU 14** durchgeführt. Die Übung setzte sich mit dem Szenario Stromausfall und langandauernde Strommangellage überlagert von einer Grippepandemie auseinander. Die Erkenntnisse daraus wurden im kantonalen Schlussbericht⁴ festgehalten. Folglich hat die Justiz- und Sicherheitsdirektion mit dem RRB 258 vom 12. April 2016 zehn Massnahmen in die Wege geleitet. Mit dem Zwischenbericht vom 29. September 2017⁵ wurde der damals aktuelle Umsetzungsstand festgehalten. Der Umsetzungsstand der Massnahmen sieht heute wie folgt aus:

- **Massnahme 2.1 Strukturen Amt für Militär und Bevölkerungsschutz**
Die Justiz- und Sicherheitsdirektion wurde beauftragt, die Strukturen im AMB zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die personelle Besetzung der Abteilung Notorganisation. Die Massnahme wurde mit der Reorganisation des Amtes umgesetzt.
- **Massnahme 2.2 Risikokataster**
Die Arbeitsgruppe Notfallplanung wurde beauftragt, eine Überprüfung der im Risikokataster definierten Szenarien vorzunehmen und ein Konzept für die Bewirtschaftung, Aktualisierung und Finanzierung der Notfallplanungen zu erstellen. Die Massnahme wurde umgesetzt.
- **Massnahme 2.3 Verwaltung**
Der kantonale Führungsstab wurde beauftragt, wichtige kantonale und kommunale Verwaltungsstellen, die auch in einer ausserordentlichen Lage oder in Notständen ihren Betrieb aufrechterhalten und die erreichbar sein müssen, zu definieren. Ebenfalls wurde die Erarbeitung eines Konzepts Notstromversorgung und die sich daraus ergebende Ausrüstung mit Notstromaggregaten in Auftrag gegeben. Die Massnahme wurde umgesetzt.
- **Massnahme 2.4 Skillmanagement**
Die Justiz- und Sicherheitsdirektion wurde in Zusammenarbeit mit dem Personalamt beauftragt zu prüfen, wie eine Kompetenzübersicht (Skillmanagement) betreffend Fachpersonal (Medizinisches Fachpersonal, Chauffeure, Forstpersonal, Baumaschinenführer etc.) geschaffen werden kann (gesetzliche Grundlage, allenfalls freiwillige Registrierung). Die Kompetenzen wurden systematisch abgefragt und erfasst. Auf eine Umsetzung wurde jedoch verzichtet, weil der dauernde Aufwand für Erhebung und Aktualisierung als nicht verhältnismässig zum Nutzen erachtet wurde.
- **Massnahme 2.5 Kritische Infrastruktur**
Die Baudirektion wurde beauftragt, die definierten kritischen Infrastrukturen des Kantons auf ihre Sicherheit zu überprüfen und ein Konzept für allfällige bauliche Schutzmassnahmen zu erstellen.

⁴ Sicherheitsverbundsübung 2014 (SVU 14), Schlussbericht der Übungsleitung, 5. Januar 2015

⁵ Sicherheitsverbundsübung 2014 - Erkenntnisse und Aufträge, Zwischenbericht zum RRB. Nr. 258 vom 12. April 2016

Die Umsetzung durch den kantonalen Führungsstab ist grösstenteils erfolgt. Die Grunddaten der kritischen Systeme und Objekte sind im GIS erfasst. Die Detaildaten werden im Moment in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz eingepflegt.

- **Massnahme 2.6 Notstromversorgung ILZ**
Das ILZ wurde beauftragt, ein Konzept zur Notstromversorgung für den Standort RZ ILZ Sarnen bis Ende 2017 auszuarbeiten. Im Jahr 2018 wurde ein Notstromaggregat beschafft und die Massnahme wurde durch das ILZ umgesetzt.
- **Massnahme 2.7 Wasserver- und Entsorgung**
Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion wurde beauftragt, eine Übersicht über die Funktionalität der Trinkwasserversorgungen und der Abwasserreinigungsanlagen zu erstellen und ein Konzept für den Betrieb dieser Anlagen in ausserordentlichen Lagen oder Strommangellagen zu erarbeiten.
Die Umsetzung durch das Amt für Umwelt konnte bisher aus Kapazitätsgründen noch nicht erfolgen. Für 2021 ist die Erarbeitung des Konzepts Trinkwasserversorgung in Notlagen durch einen externen Gutachter budgetiert.
- **Massnahme 2.8 Notfalltreffpunkte**
Der kantonale Führungsstab wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bis Mitte 2017 ein Konzept für die zu schaffenden Notfalltreffpunkte als Informationsanlaufstellen zu erstellen und deren Bedeutung, Verwendung sowie die Standorte festzulegen. Die Massnahme wurde im Jahr 2019 durch den Zivilschutz Nidwalden in Zusammenarbeit mit den Führungsstäben der Gemeinden umgesetzt.
- **Massnahme 2.9 Leistungsverzicht KAPO**
Die Justiz- und Sicherheitsdirektion wurde beauftragt zu prüfen, ob und in welcher Form ein Leistungsverzicht der Kantonspolizei in ausserordentlichen Lagen vorgängig definiert werden kann. In ausserordentlichen Lagen müsste die Polizei allenfalls von gewissen Aufgaben entlastet werden können. Damit das möglich wäre, müsste sie jedoch dazu legitimiert werden. Die Prüfung dieser Sachlage hat ergeben, dass dies nur über die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen möglich ist. Es wurde in der Folge darauf verzichtet den Leistungsverzicht gesetzlich zu regeln. Die Diversität der polizeilichen Arbeit fordert die Polizistinnen und Polizisten fortwährend bei Ereignissen über die erforderliche Notwendigkeit zu entscheiden. Punktuell kann dies dazu führen, dass einzelne Leistungen nicht nach Fälligkeit im festgelegten Umfang erreicht werden können. In der Praxis – z.B. in der aktuellen Corona-Pandemie – wird nicht auf die Erbringung von Leistungen an sich verzichtet, diese werden aber stärker priorisiert. Die Massnahme wurde somit insofern umgesetzt, dass sie geprüft und anschliessend auf eine Weiterverfolgung verzichtet wurde.
- **Massnahme 2.10 Kantonaler Pandemieplan**
Die Gesundheits- und Sozialdirektion wurde beauftragt, den kantonalen Pandemieplan fertigzustellen. Die Notfallplanung Pandemie wurde Ende 2016 abgeschlossen und mit RRB Nr. 14 vom 10.01.2017 dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.

Um lebenswichtige Infrastrukturen bei einem Blackout eine gewisse Zeit funktionsfähig zu halten, werden zwei Instrumente eingesetzt: die unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) und die Notstromversorgungen. Nachfolgend werden einige Beispiele aufgeführt, wie wichtige Infrastrukturen in unserem Kanton mit diesen beiden Instrumenten ausgerüstet sind:

- **Zivilschutzanlagen**
Die Zivilschutzanlagen der Gemeinden sind alle mit Notstromaggregaten und einem Dieseltank für die Notstromversorgung ausgestattet. Im Zentrum Bevölkerungsschutz befindet sich die Einsatzzentrale des kantonalen Führungsstabs.

Auch diese Anlage ist mit Notstromaggregaten und Treibstoff für mindestens eine Woche ausgestattet.

– **Kantonsspital Nidwalden**

Das Kantonsspital ist mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) für die kritischen Anwendungen ausgestattet. Damit kann ein sicherer Übergang zum Notstrom mittels Dieselaggregat sichergestellt werden. Das Spital verfügt über einen Dieseltank mit einer Kapazität von 100'000 Liter. Dieser dient ebenfalls zur Spitzenabdeckung der Heizung und würde im Winter bei vollem Tank einen autonomen Betrieb ohne Strom aus dem Netz für etwa 60 Tage erlauben. Die Trinkwasserversorgung ist ab Reservoir ganzjährig ohne Strom sichergestellt. Zwei Mal im Jahr findet ein scharfer Notstromtest statt, während dem bei laufendem Betrieb für zwei Stunden die Stromversorgung aus dem Netz unterbrochen wird.

– **Länderpark**

Der Länderpark ist mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) für eine bis zwei Stunden ausgestattet, um im Fall eines Stromunterbruchs den Betrieb sicher herunterfahren zu können. Darüber hinaus sind keine Notstromaggregate vorhanden. Die Kühlanlagen der Lebensmittel sind so ausgelegt, dass sie maximal zwei Stunden ohne Strom auskommen. Sollte die Stromunterbrechung länger dauern, wird der Abtransport der Lebensmittel mittels Kühlwagen organisiert. Es ist heute üblich, dass Einkaufszentren nicht mehr über eigene Notstromaggregate verfügen.

– **Airport Buochs**

Der Flugplatz verfügt über eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) für eine bis zwei Stunden, um den Flugplatz bei Stromausfall sicher schliessen zu können. Sich in der Luft befindende Flugzeuge werden auf Nachbarflugplätze umgeleitet. Der Flugplatz verfügt seit Abzug des Militärs nicht mehr über eine Notstromversorgung. Mit der Änderung der Nutzung zum zivilen Flugfeld wird die Situation neu bewertet werden.

– **Informatikleistungszentrum OW/NW (ILZ)**

Das Serverzentrum in Sarnen ist mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) für 45 Minuten und einem Notstromaggregat ausgestattet. Es ist Diesel für einen Betrieb von 48 Stunden vorhanden, um den Wochenendbetrieb sicherzustellen. Darüber hinaus befindet sich auf dem Areal eine Dieseltankstelle. In Stans sind USV und Notstromaggregat über die Polizei sichergestellt. Das ILZ ist ISO 27001-Zertifiziert (Datenschutz, Datensicherheit), was regelmässig umfassende Prüfungen sicherstellt.

3. *Welche Massnahmen werden getroffen, damit im Falle eines Blackouts die Bevölkerung mit dem Notwendigsten, vor allem mit Wasser, Grundnahrungsmitteln, Treibstoffen und Medikamenten versorgt werden kann?*

Diese Thematiken werden und wurden im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung bearbeitet. Der Bund hat Pflichtlager der wichtigsten Güter/Nahrungsmittel/Medikamente/Treibstoff usw. Der Kanton Nidwalden verfügt über eine notstrombetriebene Tankstelle, um allfälligen Materialtransport sicherstellen zu können. Es wird hierzu beispielhaft auf den Leitfaden Treibstoffversorgung Kantone bei Stromausfall des Bundes verwiesen⁶.

⁶ https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/strom-ratgeber/leitfaden_treibstoffversorgung_kantone.html

4. *Wer trägt die abschliessende Verantwortung für die Stromversorgungssicherheit im Kanton Nidwalden?*

Die Stromversorgungssicherheit gilt dann als gewährleistet, wenn jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen erhältlich ist. Durch die mit dem Stromversorgungsgesetz umgesetzte Entflechtung wurde der Netzbetrieb von den übrigen Tätigkeitsbereichen getrennt. Wie im Bericht zur Stromversorgungssicherheit⁷ des Bundesamts für Energie erläutert, haben die beteiligten Akteure Teilzuständigkeiten, die sich aus Gesetz und aus Verträgen ergeben.

Für die Bereitstellung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes sind gemäss Art. 8 des Stromversorgungsgesetzes (Strom VG, SR 734.7) und Art. 5 der Stromversorgungsverordnung (Strom VV, SR 734.71) die Netzbetreiber zuständig, wobei Swissgrid als Übertragungsnetzbetreiberin eine zentrale Rolle zukommt. Die Verantwortung für die Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen liegt bei der Elektrizitätswirtschaft als Ganzes. In Bezug auf feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, ist gemäss Art. 6 des Stromversorgungsgesetzes der lokale Verteilnetzbetreiber für die Versorgung zuständig. Für die Versorgung freier Endverbraucher ist der jeweilige Lieferant gestützt auf vertraglicher Grundlage zuständig.

Ist die sichere und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität trotz der Vorkehrungen der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft mittel- oder langfristig erheblich gefährdet, so kann der Bundesrat gemäss Art. 9 des Stromversorgungsgesetzes unter Einbezug der Kantone und der Organisationen der Wirtschaft Massnahmen treffen. Dies betrifft insbesondere Massnahmen zur Steigerung der Effizienz der Elektrizitätsversorgung, zur Beschaffung von Elektrizität und zum Ausbau von Elektrizitätsnetzen.

Im Kanton Nidwalden bezeichnet der Regierungsrat gemäss Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (Kantonales Stromversorgungsgesetz, kStromVG; NG 641.2) die Netzgebiete. Für ein Netzgebiet ist jeweils ein Netzbetreiber verantwortlich. Der Regierungsrat kann den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilen, insbesondere um die technische Versorgungssicherheit oder die Versorgungssicherheit im Netzbetrieb sicherzustellen. In den Leistungsaufträgen können Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vorgeschrieben werden (Art. 6 kStromVG). Bisher wurde von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht. Die für 2021 geplante Notfallplanung Blackout/Strommangellage wird auch bezüglich der Notwendigkeit von Leistungsaufträgen Erkenntnisse liefern und eine Neubeurteilung der Situation ermöglichen.

Das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) hat gestützt auf Art. 2 und 3 des Gesetzes über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG; NG 642.1) ebenfalls Aufgaben zur Sicherstellung der Stromversorgung wahrzunehmen. Zudem gelten die bundesrechtlichen Vorgaben auch für das EWN, da dieses ebenfalls Netzbetreiber ist.

5. *Welche zusätzlichen Massnahmen sind noch notwendig, damit die Bevölkerung und die Wirtschaft einen „grossen“ Blackout einigermassen schadlos überstehen kann?*

Vgl. hierzu die beschriebenen Massnahmen oben. Allfällige weitere Massnahmen werden im Rahmen der eingangs erwähnten Notfallplanung Blackout/Strommangellage definiert.

⁷ Zuständigkeiten im Bereich der Stromversorgungssicherheit, Bericht zu Handen der UREK-N, 11. Januar 2017

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Urs Amstad, Beckenried, betreffend Stromversorgungssicherheit in Nidwalden Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Urs Amstad, Beckenried
- Landratssekretariat
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

